

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 518), hat der Fachbereich Humanwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt die nachstehende Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit beschlossen. Nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt wird die Ordnung hiermit bekannt gemacht.

Das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt

Darmstadt, den 15. Mai 2008

	Prof. Dr. J. Buchmann	Prof. Dr. Ing. R. Anderl	Prof. Dr. iur. H. H. Seidler
--	--------------------------	--------------------------------	---------------------------------

**Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt
– Sporteignungsprüfung – vom 19. Juli 2007**

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Humanwissenschaft hat am 8. Dezember 2005 gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in Ergänzung der Studienordnungen für die in §1 Abs. 1 genannten Studiengänge auf der Grundlage des § 63 Abs. 4 S. 1 HHG die nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studiengangwechsler, Studienortwechsler), die die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen im Land Hessen erfüllen, werden an der Technischen Universität Darmstadt für

alle sportwissenschaftlichen Studiengänge

zugelassen und immatrikuliert, wenn sie zusätzlich die für das Studium des Faches Sport erforderliche sportliche Leistungsfähigkeit nachweisen. Ihre sportliche Leistungsfähigkeit weisen sie nach, wenn sie mindestens ausreichende Leistungen in der Sporteignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung gezeigt haben und ihre volle Sporttauglichkeit durch ein sportärztliches Attest (§ 3) nachweisen. § 71 Abs. 1 HHG (Zulassungsbeschränkte Studiengänge) bleibt unberührt.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine Sporteignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, können auf Antrag von der Sporteignungsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt teilweise oder ganz befreit werden.

(3) Soweit in dieser Ordnung keine Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19 April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck und Umfang der Sporteignungsprüfung

(1) Durch die Sporteignungsprüfung haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachzuweisen, dass sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügen, die erwarten lässt, dass sie den praktischen Anforderungen des geplanten Fachstudiums genügen können.

(2) Die Sporteignungsprüfung erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 1 auf folgende Teilgebiete:

1. Individualsportarten
2. Mannschaftssportarten und Gymnastik & Tanz,

Das Teilgebiet 1 umfasst die Sportarten Gerätturnen, Leichtathletik und Schwimmen, das Teilgebiet 2 die Sportarten Gymnastik & Tanz, Basketball, Fußball, Handball und Volleyball. Aus dem Teilgebiet 2 müssen drei Sportarten gewählt werden. Die Wahl der Sportarten hat bei der Beantragung der Zulassung zur Sporteignungsprüfung (§ 3) zu erfolgen.

(3) Die Sporteignungsprüfung entfällt in den Sportarten, in denen der Studienbewerber im praktischen Teil der Abiturprüfung mindestens acht Punkte erreicht hat. Die Sporteignungsprüfung entfällt ebenfalls in den Sportarten, in denen eine Studienbewerberin / ein Studienbewerber seine C-, B- oder A-Kaderzugehörigkeit durch Bestätigung des entsprechenden Sportfachverbandes nachweist; im Bereich der Mannschaftssportarten wird auch eine Bestätigung über die Berufung in die Junioren-Landesauswahlmannschaft anerkannt, soweit ein zuständiger Verband keine A, B- oder C-Kader führt. Alle Nachweise sind bei Antragstellung auf Zulassung zur Sporteignungsprüfung zu erbringen.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch ein ärztliche Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die / der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit den Fachvertretern ihr oder ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 3 Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Sporteignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission am Institut für Sportwissenschaft der Technischen Universität Darmstadt einzureichen.

(2) Dem Antrag sind

- a) eine sportärztliche Bescheinigung (nicht älter als drei Monate) über die volle Sporttauglichkeit und
- b) gegebenenfalls Nachweise gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 beizufügen.

(3) Für den Antrag nach Abs. 1 sowie die sportärztliche Bescheinigung sind die nach dieser Ordnung vorgesehenen Formulare (vgl. Anlagen 2 und 3) zu verwenden. Die Formulare sind bei der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission am Institut für Sportwissenschaft und als Download von der Internetseite des Institutes für Sportwissenschaften (www.ifs-tud.de) erhältlich. Die Teilnahme an der Sporteignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag oder die sportärztliche Bescheinigung nicht vollständig ausgefüllt wurden oder die Angaben unzureichend sind (vgl. das dem Antragsformular beigefügte Merkblatt).

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die / der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter werden von der Dekanin / dem Dekan des Fachbereiches 03 (Humanwissenschaften) auf Vorschlag des Direktoriums des Institutes für Sportwissenschaft für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.

(2) Die / der Vorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Für jede Sportart gemäß § 2 Abs. 2 sind zwei Prüferinnen / Prüfer zu bestellen, von denen eine / einer zu dem im Fach Sport tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Eine Prüferin / ein Prüfer kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, die / der Vorsitzende kann zugleich Prüfer sein. Die / der Vorsitzende und die Prüferinnen und Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen und ist insbesondere für Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 zuständig.

(3) Der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die

Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt sie / ihn bei diesen Aufgaben.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern die Prüfer nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die / den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die Termine werden rechtzeitig auf der Internetseite des Institutes für Sportwissenschaft sowie durch Aushang am Institut für Sportwissenschaft bekannt gegeben. Eine Nachprüfung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich für ein Sportwissenschaftliches Studium an der TU-Darmstadt fristgerecht beworben haben oder solche, die sich während der Prüfung verletzen oder die Prüfungsteile nicht bestanden haben wird angeboten. Näheres regeln die Abs. 3, 4 und 5. Die Entscheidung über die Durchführung einer weiteren Nachprüfung obliegt der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfung wird in jeder Sportart im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 von zwei Prüfern abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer über das Bestehen von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer.

(3) Am Tag der Sporteignungsprüfung haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zu allen von ihnen gewählten Prüfungsteilen der Sporteignungsprüfung antreten. Tritt eine Prüfungsteilnehmerin / ein Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungsteil aus von ihr / ihm zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt dieser Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden. Kann eine Studienbewerberin / ein Studienbewerber aus Gründen, die nicht von ihr / ihm zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er zur Nachprüfung zugelassen, wenn sie / er dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Beweismittel belegt. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile (Sportarten), für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die wegen Verhinderung/Verletzung nicht abgelegt wurden.

(5) Unternimmt es eine Studienbewerberin / ein Studienbewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die gesamte Sporteignungsprüfung als nicht bestanden zu erklären. An einer eventuellen Nachprüfung darf sie / er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3, 4 und 5 trifft die / der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Studienbewerberin / der Studienbewerber ist vorher zu hören.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Begleitpersonen haben keinen Zutritt zu den Prüfungen.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils sind die Gründe für dieses Urteil schriftlich festzuhalten. Unmittelbar nach Abschluss eines Prüfungsteils wird das Ergebnis desselben auf Anfrage des Studienbewerbers diesem bekannt gegeben, sofern nicht eine Entscheidung der Prüfungskommission herbeizuführen ist.

§ 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses – Bestehen der Teilprüfungen (Sportarten)

Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Studienbewerberin / der Studienbewerber in allen Teilleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 ausreichende Qualifikationen demonstrieren konnte, bzw. diese mit ausreichend bewertet wurden.

§ 7 Bestehen der Sporteignungsprüfung

Die Sporteignungsprüfung ist bestanden, wenn alle drei Individualsportarten und zwei der fünf im Teilgebiet 2 genannten Sportarten bestanden wurden.

Sie wird mit der Note „ausreichend“ bewertet.

Diese Bewertung wird jeweils um eine Notenstufe erhöht, wenn

- alle fünf Teilprüfungen im Gerätturnen
- alle vier Teilprüfungen in Leichtathletik
- alle drei Sportarten in Teilgebiet 2

bestanden wurden.

Hierüber ist ihm eine Bescheinigung auszustellen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und den Stempel des Institutes für Sportwissenschaft tragen muss. Auskünfte vor Versendung des Bescheids werden nicht erteilt.

§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung ist der Studienbewerbung beizufügen. Die Bescheinigung nach § 7 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Sporteignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Studienbewerber in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 3). Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahre des Ablegens der Sporteignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 9 Studienortwechsel an die Technische Universität Darmstadt

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge das Fach Sport oder Sportwissenschaft studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums in diesen Studiengängen eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war und die an der Technischen Universität Darmstadt in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann die Studienbewerberin / der Studienbewerber von der Sporteignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft die / der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von der Studienbewerberin / dem Studienbewerber vorzulegen.

§ 10 Prüfungsentgelt

(1) Bei der Anmeldung zur Sporteignungsprüfung wird ein Prüfungsentgelt erhoben, das rechtzeitig vor Beginn der Eignungsprüfung an die zuständige Kasse zu entrichten ist. Die Höhe des Entgeltes wird durch Beschluss des Präsidiums festgesetzt.

(2) Kann ein Kandidat aus nachweislich nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen, wird die Prüfungsgebühr abzüglich einer Verwaltungsgebühr zurückerstattet. Im Übrigen erfolgt keine Rückerstattung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerber zum Studium im Wintersemester 2006/2007 Anwendung. Sie wird in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 19. Juli 2007

Prof. Dr. Josef Wiemeyer

Dekan des Fachbereiches Humanwissenschaften

Anlage 1

zu § 2 Abs. 2 der Sporteignungsprüfungsverordnung

Inhalte, Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

Bei der Durchführung der Prüfungen werden die Wettkampfbestimmungen der einschlägigen Sportfachverbände angewandt; für den Ablauf der Prüfung notwendige Modifizierungen bleiben unberührt. Das Erreichen der Mindestleistungen kann durch vereinfachte Messverfahren (z.B. Überstoßen einer Markierungslinie) festgestellt werden.

1. Individualsportarten

Dieses Teilgebiet dient der Überprüfung der Leistungsfähigkeit in den drei Individualsportarten Gerätturnen, Leichtathletik und Schwimmen.

Gerätturnen

Die Sporteignungsprüfung Gerätturnen besteht aus fünf Teilprüfungen (Pflichtübungen). Der Studienbewerber hat jeweils zwei Versuche.

1. Reck (Höhe: mindestens Schulterhoch)

- Hüft-Aufschwung vorlings rückwärts (Schwungbeineinsatz erlaubt),
- Vorschung, Rückschwung, Hüft-Umschwung vorlings rückwärts,
- Vorschung, Rückschwung, Niedersprung, Zwischenfedern und
- Felgunterschwingung

(Der Felgunterschwingung muss mindestens auf Reckstangenhöhe geturnt werden)

2. Sprung (Höhe: mind. 1,10m)

Sprunghocke über Pferd oder Kasten (quer oder längs) mit Reutherbrett.

(Eine deutliche erste Flugphase muss erkennbar sein, komplette Streckung der Hüft- und Beingelenke.)

3. Boden

- Aufschwingen in den flüchtigen Handstand,
- Abrollen, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ -Drehung um die Körperlängsachse,
- Rolle rückwärts zum Hockstand, Aufrichten,
- Strecksprung mit Landung in Schrittstellung und,
- Handstützüberschlag seitwärts (Rad)

(Beim Handstand muss eine völlige Streckung in Hüft- und Schultergelenken erkennbar sein. Nach dem Abrollen dürfen die Hände nicht zum Aufstehen benutzt werden)

4. Parallelbarren

- Sprung in den Stütz, Stützel durch den Barren bis zur Barrenmitte (Frauen vorwärts; Männer rückwärts) ohne das Gleichgewicht zu verlieren.
- Deutliches und kontrolliertes Schwingen im Stütz (Frauen 3x, Männer 5x),
- Abgang über einen Holm zum beidbeinigen Stand

(Beim Stützel sowie beim Schwingen sollte eine ausgeprägte Körperspannung vorhanden sein.)

5. Übungsbalken

- Gehen vorwärts bis zur Balkenmitte,
- Strecksprung,
- $\frac{1}{2}$ Drehung beidbeinig,
- Gehen rückwärts bis zum Balkenende,
- $\frac{1}{2}$ Drehung beidbeinig,
- Hocksprung als Abgang zum beidbeinigen Stand

Grundlage für die Bewertung sind Bewegungsausführung, Bewegungsfluss und Haltung. Die jeweils geforderten Mindestleistungen sind erfüllt, wenn mindestens ausreichende Leistungen ohne Hilfen gezeigt werden.

Die Sportart Gerätturnen ist bestanden, wenn 4 der 5 Teilprüfungen bestanden sind.

Leichtathletik

Die Sporteignungsprüfung Leichtathletik besteht aus vier Teilprüfungen

Disziplin	Frauen	Männer
100-m-Lauf	16 sec	13,4 sec
2000-m-Lauf	11:30 min	-
3000-m-Lauf	-	13:00 min
Weitsprung	3,60 m	4,75 m
Kugelstoßen	6,75 m (4,0-kg-Kugel)	7,60 m (7,25-kg-Kugel)

Die Sportart Leichtathletik ist bestanden, wenn 3 der 4 Teilprüfungen bestanden sind.

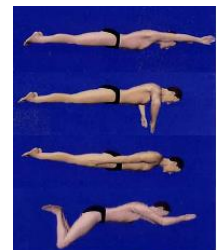
Schwimmen

Die Sporteignungsprüfung Schwimmen besteht aus zwei Teilprüfungen. Im Prüfungsteil a) werden das Tauch- und Gleitvermögen, als elementare Fähigkeiten zum Erwerb und Verbessern der Schwimmtechniken, überprüft (Brusttauchzyklen oder Delphinbewegung tauchen). Der Prüfungsteil b) ermittelt eine grundlegende schwimmerische Leistungsfähigkeit unter Wettkampfbedingungen mittels eines 200-m-Zeitschwimmens.

a) Tauchen/Gleiten (>16 m)

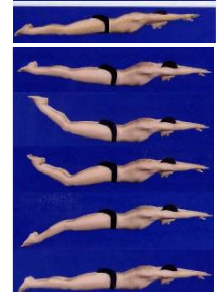
Brusttauchzüge:

Nach dem Abstoß von der Beckenwand müssen deutliche Gleitphasen nach Armzug und Beinschlag zu erkennen sein. Ein Tauchzyklus besteht aus einem Armzug, der mit den Händen an den Oberschenkeln endet, und einem Brustbeinschlag (s. Abbildung). Die Distanz muss mit 5 Zyklen überwunden werden und erst nach 16 m wird zum Atmen aufgetaucht.



oder Delphinbewegung tauchen:

Nach dem Abstoß von der Beckenwand sind Delphinbewegungen zu zeigen, die dem gängigen Technikleitbild entsprechen (s. Abbildung): die Arme bleiben während der gesamten Tauchphase gestreckt (kein Armzug) und die Beine werden gleichzeitig auf- und abwärts bewegt (kein Wechsel- oder Brustbeinschlag).



b) 200-m-Zeitschwimmen

Zur Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit wird die Bewältigung einer Strecke von 200 m Freistil unter wettkampfähnlichen Bedingungen gemäß den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes in einer Zeit von max. 4:45 min (Studienbewerberinnen) bzw. 4:15 min (Studienbewerber) gefordert. Dabei sind Pausen zwischen den Bahnen nicht gestattet und es muss sichtbar unter Wasser aus- und über Wasser eingeatmet werden.

Die Sportart Schwimmen ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind.

2. Mannschaftssportarten und Gymnastik/Tanz

Dieses Teilgebiet dient der Überprüfung der Leistungsfähigkeit in drei der vier Sportspielarten Basketball, Fußball, Handball und Volleyball oder zwei der vier Sportspielarten und Gymnastik/Tanz nach Wahl der Studienbewerberin / des Studienbewerbers.

Die für die Prüfung gewählten Sportarten sind auf dem Antrag auf Zulassung für die Sparteignungsprüfung anzugeben.

Das Teilgebiet 2 ist bestanden, wenn 2 der 3 gewählten Sportarten bestanden sind.

Gymnastik & Tanz

Die Studienbewerberin / der Studienbewerber zeigt eine von ihr / ihm vorbereitete rhythmisch-tänzerische Bewegungskombination zu selbst gewählter Musik (75 s - max. 90 s), dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die 13 x 13 m Fläche muss ausgewogen beturnt werden.
- Beginn und Ende der Übung müssen deutlich erkennbar sein.
- Die Musik muss mindestens analog umgesetzt werden, d.h. zumindest auffällige Merkmale der Musik müssen in motorische Aktionen umgesetzt werden.
- Während der Übungsausführung muss deutlich eine Ganzkörperspannung erkennbar sein.

Folgende Grundformen müssen in der Übung enthalten sein:

- Gehen und Nachstellschritt (Chassée)
- zwei Pirouetten (einbeinige Drehungen)
- Schrittdrehung (Chaîné)
- Schwingen (Ganzkörper- und Armschwünge)
- zwei Ballenstände auf einem Bein
- zwei Sprünge
- Akroelement (Element ohne Flugphase und ohne Stillstand in der Vertikalen z.B. Rad oder Bogengang)
- Bodenteil.

Bewertungskriterien

- Verbindung der Elemente (Bewegungsübergänge)
- Rhythmischer Ablauf (Wiederholung und Variation)
- Räumliche Gestaltung
- Bewegungsausführung

Misslingt die Übung, so kann sie sofort im Anschluss einmal wiederholt werden.

Basketball

Spiel 3 gegen 3 auf einen Korb im Wechsel der Angriffs- und Abwehrfunktion. Dauer: ca. 10 Minuten

Spielregeln:

- Spielbeginn: Dreiecksaufstellung der verteidigenden Mannschaft, die auch den Ball hat; Pass zu Angreifer = Spielbeginn!
- Vor Korberfolg müssen mindestens zwei Spieler der angreifenden Mannschaft im Ballbesitz gewesen sein!
- Nach Korberfolg wechselt der Ballbesitz, es wird wie bei Spielbeginn gestartet!
- Nach jedem Ballbesitzwechsel ohne Korberfolg (z.B. Ballverlust durch Fehlpass, Ball ins Aus, Rebound durch Verteidigung) geht das Spiel weiter; der Ball muss aber durch

die neu angreifende Mannschaft hinter die 3-Punkte-Linie gespielt (Pass oder Dribbling) werden!

Fußball

Spiel 5 gegen 5 (4 plus Torhüter) im Kleinfeld auf 2 Tore. Dauer: ca. 15 Minuten. Die Torhüterleistung wird nicht bewertet.

Hinweis: Findet die Prüfung in Fußball auf einem Rasenspielfeld im Freien statt, werden Fußballschuhe dringend empfohlen.

Handball

Spiel 4 gegen 4 auf ein Tor (mit neutralem Torhüter) mit Wechsel der Angriffs- und Abwehrfunktion. Dauer: ca. 15 Minuten. Die Torhüterleistung wird nicht bewertet.

Spielregeln:

- Spielbeginn: Die verteidigende Mannschaft hat den Ball. Pass zu Angreifer = Spielbeginn!
- Vor Torerfolg müssen mindestens zwei Spieler der angreifenden Mannschaft in Ballbesitz gewesen sein!
- Nach Torerfolg wechselt der Ballbesitz, es wird wie bei Spielbeginn gestartet!
- Nach jedem Ballbesitzwechsel ohne Torerfolg (z.B. Ballverlust durch Fehlpass, Ball ins Aus, Block durch Verteidigung) geht das Spiel weiter; der Ball muss aber durch die neu angreifende Mannschaft hinter eine festgelegte Linie (Pass oder Dribbling) gespielt werden!

Volleyball

Spiel 3 gegen 3 auf verkleinertem Feld (4,5 m breit und 6 m tief) ohne Aufschlag mit Positionswechsel. Dauer: ca. 10 Minuten.

Grundlegende Techniken:

Basketball

Dribbling, Fangen, Passen (druckvolle direkte oder indirekte Pässe), Korbwurf (Korbleger und Positionswurf), Finten mit und ohne Ball, Beinarbeit in der Abwehr.

Fußball

Dribbling, Ballan- und Ballmitnahme, Passspiel und Torschuss (durch Seit- und Spannstoße sowie Kopfballspiel), Finten mit und ohne Ball, Stellen des Gegners, Beinarbeit in der Abwehr, Blocken von Torschüssen, Ballabnahme.

Handball

Prellen, Fangen und Werfen, Torwürfe (Schlag- und Sprungwurf), Finten mit und ohne Ball, Beinarbeit in der Abwehr, Blocken von Torwürfen.

Volleyball

Oberes und Unteres Zuspiel

Die Prüferinnen / die Prüfer sind berechtigt, beurteilungsrelevante Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration spielspezifischer Techniken zu fordern und bei Bedarf die Mannschaftszusammenstellung zu ändern.

Die Grundlage für die Bewertung in den einzelnen Sportspielen sind die situationsadäquate Auswahl und regelkonforme Ausführung der grundlegenden Techniken des jeweiligen Sportspiels sowie spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten. Die geforderte Mindestleistung ist erfüllt, wenn mindestens ausreichende Leistungen gezeigt werden.

Bitte unbedingt diesen Vordruck verwenden!

Sportärztliche Bescheinigung für die Sparteignungsprüfung (nicht älter als 3 Monate)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Folgende Punkte sind im Sinne der vollen Tauglichkeit für ein Sportstudium (dies umfasst auch den Aufenthalt in chloriertem Wasser) ohne Befund:

- ___ Bewegungsapparat
- ___ Atemorgane
- ___ Bauchorgane
- ___ Harnorgane
- ___ Nervensystem
- ___ Hörfähigkeit
- ___ Sehfähigkeit
- ___ Haut

Die volle Sporttauglichkeit wird bescheinigt:

ja nein *

Der Studienbewerber/ die Studienbewerberin wurde darauf hingewiesen, dass bei der körperlichen Beanspruchung durch die Sparteignungsprüfung bei Infektionskrankheiten oder während der Rekonvaleszenz Risiken entstehen können und dass er/sie in einem solchen Fall zur Abklärung der Teilnahmefähigkeit nochmals einen Arzt aufsuchen muss.

Ort, Datum (Stempel, Unterschrift des Arztes)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Bitte senden Sie

- das ausgedruckte Online-Formular
- den Überweisungsbeleg
- das sportärztliche Attest
- ggf. Leistungsnachweise (Abitur, Sportverband etc.)

an die:

Technische Universität Darmstadt
Institut für Sportwissenschaft
Abt. Sparteignungsprüfung
Magdalenenstraße 27
64289 Darmstadt

—

—

—
